

Befreiungsantrag RV-Pflicht bei Geringfügig Beschäftigten

Geringfügig Beschäftigte können sich mittels eines Antrages von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dieser Antrag gilt für die gesamte Zeit des Beschäftigungsverhältnisses. Gleichzeitig ist zu beachten, hat ein Arbeitnehmer mehrere Minijobs gilt die Befreiung oder Nichtbefreiung immer für alle Arbeitsverhältnisse einheitlich.

Bei der Dauer der Gültigkeit der RV-Befreiung ist jedoch nicht das arbeitsrechtliche Beschäftigungsverhältnis, sondern das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV maßgebend („Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat.“)

Sollte das Arbeitsverhältnis nicht in dem, auf den Unterbrechungsmonat folgenden Monat fortgesetzt werden, erlischt der Befreiungsantrag und es müsste bei späterer Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

Wir bitten daher, dies im Blick zu behalten, da bei einer Sozialversicherungsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) hier wieder verstärkt auf die rechtzeitige Antragsstellung bzw. Gültigkeit der Anträge geachtet wird. Im Worstcase kann es hier zu erheblichen Nachzahlungen in die Rentenversicherung kommen, die im Regelfall von der Firma zu tragen sind, da Ansprüche gegen den Arbeitnehmer nur 3 Monate rückwirkend geltend gemacht werden können.

Fazit:

Sollten Ihre Geringfügig Beschäftigten Arbeitnehmer nicht durchgängig Entgelt beziehen, und eine Entgeltunterbrechung länger als einen Monat andauern, muss der RV-Befreiungsantrag erneut vom Arbeitnehmer gestellt und von Ihnen der Eingang dokumentiert werden. Ansonsten wird das Arbeitsverhältnis RV-Pflichtig.